

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2445
KR.Nr. VET 186/2011

Einspruch gegen die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Veto Nr. 264) (08.11.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Einspruchstext

Die nachfolgend Unterzeichnenden ergreifen das Veto.

2. Begründung

Die Mahngebühr von 50 Franken ist angemessen und soll beibehalten werden (§ 52 Abs. 3). Mit dem Zustellen von nur noch einer Mahnung statt zweien und der sofortigen Bussenerteilung würde eine neue Praxis eingeführt.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 10. November 2011 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, 17 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch vom 8. November 2011 gegen die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 22. August 2011 unterzeichnet haben und das Veto zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Aufgrund der äusserst knappen Begründung des Einspruchs ist nicht klar ersichtlich, was damit beantragt wird. Deshalb halten wir vorweg fest, dass sich der Einspruch gegen die Änderung von § 52 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern richtet, mit der wir die Gebühr für Mahnungen zur Nachforderung von nicht eingereichten Steuererklärungen erhöht haben. Nicht betroffen sind die Gebühren bei Fristerstreckungen zur Abgabe der Steuererklärung. Diese sollen weiterhin vier Monate über den ordentlichen Abgabetermin hinaus form- und kostenlos gewährt werden. Für darüber hinaus gehende, bestätigte Fristerstreckungen bleibt die Gebühr unverändert bei Fr. 30.—. Es geht hier folglich nur um die Entschädigung des Verwaltungsaufwandes, den jene Personen verursachen, welche die Steuererklärung (trotz grosszügig bemessener Toleranzfristen) nicht einreichen, keine Fristverlängerung verlangen und folglich gemahnt werden müssen (§ 140 Abs. 3 und § 147 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11; StG; Art. 124 Abs. 3 und Art. 130 Abs. 2 des Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; SR 642.11; DBG).

In den Erwägungen zur Ordnungsänderung (RRB Nr. 2011/1749 vom 22. August 2011) haben wir ausführlich dargelegt, dass das heutige Mahnverfahren Mängel aufweist und dass vor allem die Erfolgsquote der 2. Mahnung völlig ungenügend ist. Deshalb soll das Mahnverfahren ge-

strafft und auf eine Mahnung beschränkt werden. Dafür ist immerhin eine längere, unter Umständen auch erstreckbare Nachfrist vorgesehen. Das aber hat zur Folge, dass sämtliche Mahnungen wegen der daran geknüpften Rechtsfolgen (§ 147 Abs. 2 und § 188 StG bzw. Art. 130 Abs. 2 und Art. 174 DBG) mit Zustellnachweis zu versenden sein werden. Das erhöht die durchschnittlichen Portokosten; und die Fixkosten für die Infrastruktur, insbesondere für die Informatik, verteilen sich auf weniger Mahnungen. Im Ergebnis steigen damit die Kosten für die einzelnen Mahnungen. Dabei gehen wir davon aus, dass sich die Gesamtzahl der Mahnungen um rund einen Drittel reduzieren wird (von rund 31'000 auf etwa 20'000). Der fakturierte Gebührenertrag in diesem Zusammenhang wird aufgrund der Berechnungen des Steueramtes trotz der erhöhten Gebühr ebenfalls markant abnehmen, nämlich bis zu einem Viertel. Entsprechend vermindert sich die Belastung mit Mahngebühren für all jene Steuerpflichtigen, die bisher mehrmals gemahnt werden mussten (rund 55 % der erstmals Gemahnten), von bisher Fr. 100.— jährlich auf Fr. 60.—.

Das Steueramt hat ausserdem vorgesehen, in einem Infoblatt zur Steuerklärung auf das abgekürzte Mahnverfahren hinzuweisen. Weiter sind in der Zwischenzeit in der Informatik-Infrastruktur die Voraussetzungen geschaffen, dass Fristerstreckungen für die Steuererklärung neu bequem über Internet beantragt werden können. Beides kann zusätzlich zu einer Verminderung der Anzahl Mahnungen beitragen. Und schliesslich erwarten wir, dass das straffere Verfahren auch eine Verhaltensänderung bewirkt und die bisher zweimal Gemahnten künftig die Steuererklärung spätestens nach der ersten Mahnung abgeben werden.

Aus den genannten Gründen erachten wir die Erhöhung der Mahngebühr als sachgerecht und beantragen, den Einspruch abzulehnen.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Staatskanzlei
Parlamentsdienste (2), BRE, GRE
Traktandenliste Kantonsrat